

„So wie zum Weltparlament jeder Bezirk sich einen oder einige Vertreter wählt, so muß solches auch zur Bezirksvertretung jede Gemeinde tun, was gleichfalls durch allgemeines gleiches Stimmrecht zu geschehen hat. Hier müssen zwei Korporationen ins Leben treten. Der Wirkungskreis der ersteren betrifft alle Naturerzeugnisse, der der andern dagegen die gesamten Kunsterzeugnisse. Die erstere nun, welche das Gebiet der Naturerzeugnisse mit allen dabei in Betracht kommenden Interessen zu verwalten hat, muß dies nach folgenden Gesichtspunkten regeln: Sie hat alle fehlenden, aber auch sämtliche überflüssigen Produkte von jeder Ernte ihres Bezirkes festzustellen und das Ergebnis dem Weltparlament mitzuteilen. Bei Erzgruben, Kohlenschächten u. dergl., ist ebenfalls die jährliche Ausbeute zu konstatieren. Ferner muß die Korporation jeden Ausgleich, soweit dieser mit Waren aus dem Bezirk selbst zu ermitteln ist, ordnen und das Fehlende von den betreffenden Artikeln beim Weltparlament bestellen und nach Ankunft den Gemeindevorständen zuführen. Die überflüssigen Rohprodukte müssen sie ebenfalls dem Weltparlamente anzeigen und nach dessen Weisungen versenden. Ferner hat diese Korporation auch die Bestellung des Grund und Bodens zu überwachen und dafür zu sorgen,